

## Satzung des Bremer Handballverbandes e.V. (BHV)

In dieser Satzung sind Funktionen und Personen in der männlichen Form benannt. Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

### Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsgebiet.....	4
§ 5 Rechtsgrundlagen.....	4
II. Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Mitglieder.....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Rechte .....	6
§ 10 Pflichten.....	6
IV. Verbandsgremien.....	7
§ 11 Organe, Ausschüsse, Kommissionen.....	7
V. Verbandstag .....	8
§ 12 Zusammensetzung .....	8
§ 13 Aufgaben .....	8
§ 14 Einberufung, Termine .....	8
§ 15 Leitung und Tagesordnung.....	9
§ 16 Stimmrecht.....	9
§ 17 Wahlen .....	10
§ 18 Anträge.....	10
§ 19 Beschlüsse und Protokolle .....	11
§ 20 Außerordentlicher Verbandstag.....	11
§ 21 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 22 Öffentlichkeit.....	12
§ 23 Kosten .....	12
§ 24 Kassenprüfer .....	12
VI. Präsidium.....	12
§ 25 Zusammensetzung, Aufgaben.....	12
§ 26.....	14
VII. Jugendverbandstag .....	14
§ 27 Zusammensetzung, Aufgaben.....	14
VIII. Ausschüsse und Kommissionen .....	14
§ 28 Spielausschuss.....	14
§ 30 Jugendausschuss.....	15
§ 31 Ausschuss für Lehre und Ausbildung .....	15
§ 32 Beschlussfähigkeit, Allgemeines.....	15
§ 33 Bekanntmachungen.....	15
IX. Rechtsinstanzen .....	16

§ 34 Sportgericht .....	16
§ 35.....	16
X. Schlussbestimmungen.....	16
§ 36 Nachwahlen.....	16
§ 37 Geschäftsjahr.....	16
§ 38 Auflösung.....	16
XI. ANHANG .....	17
Aufnahmeordnung .....	17

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Bremer Handballverband e. V. (BHV). Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. 39 VR 2619 am 27.05.1955 eingetragen.
- (2) Der BHV ist eine Gliederung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN), dessen Satzung und Ordnungen er anerkennt.
- (3) Der BHV gehört dem Deutschen Handballbund e.V. (DHB) und als Fachverband dem Landessportbund Bremen e.V. (LSB) an, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der BHV trägt gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Vereinen/Mitgliedern Verantwortung für die Pflege und Förderung des Sports unter Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugend. Der Sport der handballspielenden Vereine wird – unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat – nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten gefördert.
- (2) Der BHV nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen:
  - a) Vertretung der Interessen des bremischen Handballsports innerhalb und außerhalb des DHB, des HVN, des LSB soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeiten seiner Vereine/Mitglieder hinausgehen,
  - b) die Durchführung von Handballspielen innerhalb der Region nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF sowie den Zusatzregelungen des HVN sowie die Ermittlung der Meister in Punktspielrunden und der Sieger in Pokalwettbewerben sowie die Aufstellung der hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen der Ordnungen des DHB und des HVN,

- c) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben nationaler und internationaler Spielverkehre,
  - d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports unter Einbeziehung des bremischen Schulsports,
  - e) Aus- und Fortbildung, Weiterbildung im Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterwesen sowie die Vergabe von entsprechenden Lizenzen für C- und B-Trainer,
  - f) Regelung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Handballsports, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des BHV fallen,
  - g) Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem vom BHV geleiteten Spielbetrieb gegenüber den Medien.
- (3) Die Ämter im BHV sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der BHV lehnt Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit ab. Dopingvergehen werden der Gerichtsbarkeit des DHB zugeleitet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BHV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BHV. Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung sind möglich.
- (4) Die Ämter aller Organe des BHV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Vergütung von Tagegeldern, Reise- und Übernachtungskosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen nach Maßgabe der Finanz- und Gebührenordnung/BHV.
- (5) Personen und Mitarbeiter, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Ziffer 4 trifft das Präsidium.

#### **§ 4 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des BHV umfasst das Land Bremen (Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven).

#### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der BHV hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben diese Satzung sowie Ordnungen und Richtlinien erlassen. Diese und in Zukunft im Rahmen der satzungsgemäßen Rechte weiter erlassene Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) Satzungen und Ordnungen des DHB/HVN zu befolgen. Für die Ordnungen des HVN gilt dies jedoch nur, soweit der BHV keine eigenen Ordnungen erlassen hat.
  - b) sich den Interessen der Region entsprechend zu verhalten,
  - c) von der Region geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Willen zu erteilen,
  - d) am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie ein SEPA-Last-Lastschriftmandat zu erteilen,
  - e) die Entscheidung der Rechtsinstanzen des DHB/HVN sowie des BHV zu befolgen und zu vollstrecken,
  - f) die beschlossenen Beitragsverpflichtungen (Beiträge des BHV, des HVN und des DHB) zu erfüllen,
  - g) eine Teilnahme an allen satzungsgemäßen und vom BHV beschlossenen Veranstaltungen durch Vertreter sicherzustellen.
- (3) Die Satzung und die Ordnungen des HVN sowie des DHB sind für den Bereich des BHV sinngemäß anzuwenden.
- (4) Satzung und Ordnungen des DHB/HVN haben auf allen fachlichen Gebieten und Vorschriften des LSB Bremen e.V. in allen fachlichen Angelegenheit Vorrang.
- (5) Soweit Bestimmungen und Ordnungen des BHV mit denen des DHB, des HVN oder des LSB Bremen im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 6 Mitglieder**

Der BHV hat

- a) Ordentliche Mitglieder – die Vereine und Vereinsspielgemeinschaften des Verbandsgebietes –,
- b) Außerordentliche Mitglieder – die Vereine und Vereinsspielgemeinschaften von spieltechnisch angeschlossenen Regionen des Umlandes –,
- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können die den Handballsport betreibenden Vereine werden, die Mitglied im LSB Bremen e.V./LSB Niedersachsen e.V. und im HVN sind oder den Aufnahmeantrag beim HVN gestellt haben. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Gemeinnützige Vereine, auch eines anderen LSB, sowie natürliche Personen werden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Vereine von spieltechnisch angeschlossenen Regionen gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu den Spielklassen des BHV als außerordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Handballsport und den BHV besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft werden durch Beschluss des Präsidiums auf dem Verbandstag verliehen.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im BHV erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins oder einer Vereinsspielgemeinschaft aus dem BHV oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem HVN.
- (2) Die Auflösung eines Vereins bzw. einer Vereinsspielgemeinschaft ist dem BHV durch den jeweiligen Vereinsvorstand anzuzeigen.
- (3) Der Austritt aus dem BHV kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen. Er muss spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Mit dem Austritt aus dem BHV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die

bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag, wenn
1. die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und den Pflichten trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht nachgekommen wird, oder
  2. die gegenüber dem BHV eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht erfüllt werden, oder
  3. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen wird.

Abmahnungen und die Androhung eines Ausschlusses erfolgen durch das Präsidium.

- (5) Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft oder der Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden, wenn die betreffende Person durch ihr Verhalten sich der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Präsidiums auf dem Verbandstag. Bis dahin kann das Präsidium die aus Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft bestehenden Rechte für ruhend erklären.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Rechte**

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsvereine sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des BHV teilzunehmen, Anträge zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mitzuwirken.
- (2) Die Vertreter der Mitgliedsvereine sind berechtigt die Wahrung ihrer Interessen durch den BHV zu verlangen und die Beratung des BHV in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 10 Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die entsprechenden Rechtssetzungen zu befolgen. Hierbei wird insbesondere auf die Rechtsgrundlagen gemäß § 5 dieser Satzung verwiesen.
- (2) Alle Beschlüsse und Entscheidungen des BHV sind für die Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelung dem HVN oder einer übergeordneten Instanz zufallen, ist der BHV deren Weisung unterworfen. Rechtsinstanzen, Präsidium, erweitertes Präsidium, spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zu-

ständigkeit und der jeweiligen Satzungen und Ordnungen verbindliche folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verhängen von Strafen wie Verweisen, persönliche Sperren bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten, Abteilungssperre bis zu 30 Monaten, Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten, Geldstrafen bis 5.000,00 Euro, Spielverlust, Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB, HVN oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren, Entbindung von Amtstätigkeit, Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison, Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren;
  - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 Euro;
  - c) Anordnung von Maßnahmen wie Spielaufsicht oder Spielwiederholung;
  - d) Verpflichtung zur Zahlung von Geld, insbesondere auch für Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten,
  - e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt, auf der Homepage oder durch E-Mail.
- (3) Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Hallenhandballmannschaft ist ein Meldegeld zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird durch das Präsidium festgelegt.

## IV. Verbandsgremien

### **§ 11 Organe, Ausschüsse, Kommissionen**

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. der Jugendverbandstag
4. das Sportgericht

(2) Die Ausschüsse sind

1. der Spielausschuss
2. der Ausschuss für Lehre und Ausbildung
3. der Jugendausschuss

- (3) Weitere Ausschüsse und Kommissionen können für ständige und einzelne Aufgaben, auch zeitlich bemessene Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden.

## V. Verbandstag

### **§ 12 Zusammensetzung**

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften,
3. den Delegierten der außerordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften,
4. den Mitgliedern des Sportgerichts,
5. den Kassenprüfern,
6. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

### **§ 13 Aufgaben**

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des BHV zu, außer in Verfahren der Rechtsinstanzen. Der Verbandstag kann Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe des BHV übertragen.

Der Verbandstag entscheidet über

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
2. die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Präsidiums
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Anträge
7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
8. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
9. die Auflösung des BHV

### **§ 14 Einberufung, Termine**

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre – möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres – an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und mit einer vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.



- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidium schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegenden Anträgen erfolgen.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

### **§ 15 Leitung und Tagesordnung**

- (1) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages soll den inhaltlichen Ablauf der Versammlung vorgeben:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl, der Beschlussfähigkeit sowie Festlegung der Tagesordnung,
  - b) Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Rechtsinstanzen,
  - c) Anträge auf Satzungsänderung,
  - d) Wahl eines Versammlungsleiters,
  - e) Entlastung des Präsidiums,
  - f) Wahlen des Präsidiums,
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - h) Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge.

### **§ 16 Stimmrecht**

- (1) Stimmrecht auf dem Verbandstag haben:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) die ordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften mit

bis zu 5 Mannschaften	1 Stimme
mehr als 5 Mannschaften	2 Stimmen
mehr als 10 Mannschaften	3 Stimmen
mehr als 20 Mannschaften	4 Stimmen,
  - c) die außerordentlichen Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften haben ein eingeschränktes Stimmrecht in ausschließlich spieltechnischen Angelegenheiten. Die Stimmenzahl bestimmt sich analog zu §16 Abs. (1) Buchst. b).
  - d) die Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften des Kreises Osterholz haben volles Stimmrecht analog zu §16 Abs. (1) Buchst. b).

- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig, auch wenn die Zugehörigkeit zum Verbandstag sich auf mehrere Funktionen bezieht.
- (3) Das Stimmrecht des Präsidiums erlischt mit der Entlastung durch den Verbandstag. Vom Verbandstag gewählte Präsidiumsmitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur volljährige Personen.  
In das Präsidium sind nur Personen wählbar, die dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder dem Kreis Osterholz angehören.
- (2) Alle Ämter im BHV werden durch direkte Wahl für die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle in ein Amt des BHV gewählten und berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandstages widerspricht. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Personen die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.  
Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Stimmenthaltungen werden bei den Wahlgängen nicht gewertet.
- (4) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die keine andere Funktion im BHV ausüben. Die Kassenprüfer und die Mitglieder der Rechtsinstanzen können in Blockwahl gewählt werden.

### **§ 18 Anträge**

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
  - a) vom Präsidium,
  - b) vom Jugendverbandstag,
  - c) von Mitgliedsvereinen und Vereinsspielgemeinschaften.
- (2) Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Sie werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Verbandstage zugestellt. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Stimmen befürwortet wird. Satzungsänderungen aufgrund eines Dringlichkeitsantrages sind nicht zulässig.

- (3) Ergänzungen und Abänderungen zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen oder zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jedes Mitglied stellen. Anträge des Präsidiums sind jederzeit zulässig. Der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage verlangen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.

### **§ 19 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhalten, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wird.
- (2) Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll des Verbandstages gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung Einspruch erhoben wird.

### **§ 20 Außerordentlicher Verbandstag**

- (1) Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine und Vereinsspielgemeinschaften beantragt wird.
- (2) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags beschließen.
- (3) Auf einem außerordentlichen Verbandstag werden nur Tagesordnungspunkte beraten, die als Gründe zur Einberufung geführt haben.  
Ein außerordentlicher Verbandstag sollte spätestens zehn Wochen nach Beschlussfassung durchgeführt werden.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit**

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag, ein außerordentlicher Verbandstag und ein Jugendverbandstag sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 22 Öffentlichkeit**

Die Verbandstage sind öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 23 Kosten**

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Verbandstagen trägt der BHV. Die Kosten der Delegierten aus den Mitgliedsvereinen und Vereinsspielgemeinschaften tragen die Teilnehmer selbst.

## **§ 24 Kassenprüfer**

- (1) Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer darf diese Funktion ununterbrochen nur zwei Legislaturperioden ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer sind gehalten jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, wobei vor dem Verbandstag erneut geprüft und zeitnah das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niedergelegt werden muss. Aufgrund dieses Berichtes wird auf dem Verbandstag über die Entlastung des Präsidiums und der Mitarbeiter entschieden.
- (3) Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des BHV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge usw.) zu gewähren.

## **VI. Präsidium**

### **§ 25 Zusammensetzung, Aufgaben**

- (1) Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident Finanzen,
  - c) der Vizepräsident Recht,
  - d) der Vizepräsident Spieltechnik,
  - e) der Vizepräsident Jugend,
  - f) der Vizepräsident Schul- und Hochschulsport
  - g) der Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht. Jeweils zwei Personen sind gemeinsam zur Vertretung des BHV berechtigt.

- (2) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte im Wert von über 5.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.  
Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Führung der Geschäfte des BHV. Es nimmt die Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es setzt die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandstages um.
- (3) Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeiten in den Ausschüssen und Kommissionen. Es kann Mitarbeitern Weisungen erteilen, soweit Satzung und Ordnungen und andere Beschlüsse des Verbandstages dem nicht entgegenstehen. Es hat das Recht Mitarbeiter, die die Interessen des BHV in grober Form verletzen, von Aufgaben und Funktionen zu entbinden.
- (4) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam beschließen. Es entscheidet über Ehrungen und übt das Gnadenrecht aus. Das Präsidium entscheidet über Ehrungen und übt das Gnadenrecht aus.
- (5) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Präsidium kann auch außerhalb der Präsidiumssitzungen Abstimmungen unter den Mitgliedern herbeiführen.
- (6) Das Präsidium beruft Personen für folgende Funktionen:
- a) Schiedsrichterwart/e,
  - b) Schiedsrichterlehrwart,
  - c) Spielwart/e
  - d) Jugendwart,
  - e) Jugendspielwart/e,
  - f) Referent für Lehre und Ausbildung,
  - g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) Referent/en für Minihandball,
  - i) Beauftragter für Bremerhaven.

Für die Positionen d), e) und h) sollte das Präsidium der Wahl des Jugendverbandstages folgen. Das Präsidium kann weitere Funktionen schaffen und dafür Personen berufen.

- (7) Das Präsidium kann zwischen zwei Verbandstagen für ausscheidende Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsinstanzen kommissarische Ernennungen vornehmen.

**§ 26***frei***VII. Jugendverbandstag****§ 27 Zusammensetzung, Aufgaben**

- (1) Der Jugendverbandstag setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendausschusses gem. § 31 Abs. 1 Buchst. a) – c) sowie den Delegierten analog zu § 13 Ziff. 3 und 4 zusammen. Den Vorsitz des Jugendverbandstages hat der Vizepräsident Jugend.
- (2) Der Jugendverbandstag wird gemäß Jugendordnung BHV einberufen. Er hat mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag stattzufinden.  
  
Der JVT wählt
  - a) den VP Jugend,
  - b) den Jugendwart
  - c) den Jugendspielwart.
  - d) den/die Referenten für Mini-Handball
- (3) Die Delegierten entscheiden die Wahlen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Alle weiteren Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst, sie bedürfen der Bestätigung des Verbandstages. Vom Jugendverbandstag ist ein Protokoll zu erstellen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

**VIII. Ausschüsse und Kommissionen****§ 28 Spielausschuss**

- (1) Der Spielausschuss besteht aus:
  - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik (Vorsitzender),
  - b) dem VP Jugend oder dem Jugendwart,
  - c) den Spielwarten
  - d) den Jugendspielwarten,
  - e) den Schiedsrichterwarten,
- (2) Dem Spielausschuss untersteht der gesamte Spielbetrieb des BHV. Berufene Staffelleiter können mit beratender Stimme eingebunden werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Die Aufgaben des Spielausschusses ergeben sich aus der Spielordnung.

**§ 29**  
*frei***§ 30 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Jugend (Vorsitzender),
  - b) dem Jugendwart,
  - c) dem Jugendspielwart,
  - d) dem Referenten für Lehre und Ausbildung,
  - e) dem Referenten für Minihandball,
- (2) Der Jugendausschuss initiiert den Jugendverbandstag und lädt gemäß der Jugendordnung ein.
- (3) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

**§ 31 Ausschuss für Lehre und Ausbildung**

Der Ausschuss für Lehre und Ausbildung besteht aus:

- a) dem VP Schul- und Hochschulhandball (Vorsitzender)
- b) dem Referenten für Lehre und Ausbildung
- c) dem Vizepräsidenten Jugend,
- d) dem Jugendwart,
- e) Personen im Lehrer/Trainer-Amt des BHV.

**§ 32 Beschlussfähigkeit, Allgemeines**

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Ausschüsse können weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen. Es ist ein Kurzprotokoll von den jeweiligen Sitzungen zu erstellen; Beschlüsse, die in einfacher Mehrheit gefasst werden, sind der Geschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt für besondere Aufgaben zusätzliche Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen.

**§ 33 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des BHV erfolgen:

- a) auf dem Postweg
- b) per Email
- c) auf der Homepage des BHV

## **IX. Rechtsinstanzen**

### **§ 34 Sportgericht**

- (1) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- (2) Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der Rechtsordnung (RO) des DHB und den Ordnungen des BHV.  
Die Entscheidungen sind der Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

### **§ 35** *frei*

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Nachwahlen**

Im Falle eines Ausscheidens von zwei Mitgliedern aus dem Präsidium muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

### **§ 37 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 38 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des BHV kann nur vom Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gewertet. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Verbandes nicht zulässig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.



## **XI. ANHANG**

### **Aufnahmeordnung**

#### **(1) Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes**

Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft ist an den Bremer Handballverband zu richten. Der Aufnahmeantrag muss auch den Antrag auf Aufnahme in den HVN bzw. die Bestätigung der Mitgliedschaft in HVN enthalten. Aufgenommen werden Neumitglieder nur, wenn sie vom HVN aufgenommen werden.

#### **(2) Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes**

Soweit ein Aufnahmeverfahren beim HVN erforderlich ist, gilt das Verfahren nach § 1 der Ordnung. Über die übrigen Anträge zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied, denen der Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. ein Freistellungsbescheid beizufügen ist, entscheidet das Präsidium des Bremer Handballverbandes e.V. abschließend. Bei Ablehnung ist kein Widerspruch möglich.